

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaktion — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nº 299.

Leipzig, Dienstag den 29. December.

1874.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der zweite Band der „Publikationen des Börsen-Vereins“ ist unter dem Titel:
„Gesammelte Aufsätze und Mittheilungen aus dem Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel
1869—1873“

erschienen und allen Mitgliedern des Börsenvereins gratis zugesandt worden.

Nicht-Mitglieder können Exemplare à 1 Thaler baar von Herrn H. Kirchner in Leipzig beziehen.

Berlin, Bonn und Leipzig, den 23. December 1874.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolph Enslin. Gustav Marcus. Carl Voerster.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken und
gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechslestempelsteuer.

Vom 13. December 1874.

Mit Rücksicht auf die für den größten Theil des Reichsgebietes
bevorstehende Einführung der Reichsmarkrechnung ist die Anfertigung
neuer, auf Mark lautender Reichsstempelmarken und mit dem
Reichsstempel versehener Blankets zur Entrichtung der Wechslestempelsteuer bewirkt worden.

Die neuen Reichsstempelmarken enthalten die Umschrift
„Deutscher Wechsel-Stempel, Mark, Mark“, sowie die Angabe des
Steuerbetrages, für welchen sie gelten, in Mark und lauten auf
Steuerbeträge von 0,10; 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90;
1,20; 1,50; 2,25; 3,00; 4,50; 6,00; 9,00; 15,00 und 30,00.
Die mit dem Reichsstempel versehenen neuen Wechselblankets enthalten im Stempel die Umschrift „Deutscher Wechsel-Stempel“, sowie gleichfalls die Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, in Mark und laufen auf Steuerbeträge von 0,10; 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 1,50; 2,25 und 3,00 Mark.

Vom 1. Januar künftigen Jahres ab werden die neuen Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets allmählich in den Debit übergehen.

Ein Umtausch der in die Hände des Publicums übergegangenen älteren Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets findet nicht statt, vielmehr können dieselben bis auf Weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechslestempelabgabe verwendet werden.

Die in der Bekanntmachung vom 13. December 1869 (Börsenbl. S. 4249) über den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbnener Stempelmarken und Blankets getroffenen Anordnungen, sowie die hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Wechselstempelmarken in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Börsenbl. S. 3233) enthaltenen Bestimmungen finden auf die neuen

Einundvierzigster Jahrgang.

Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets ebenmäig Anwendung.

Berlin, den 13. December 1874.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Ed.

Bekanntmachung.

Wir machen darauf aufmerksam, daß vom 2. Januar 1875 an mit dem Beginn der gesetzlich vorgeschriebenen Einführung der Markrechnung

alle Baarpakete, die hier zur Einlösung präsentirt werden, auf die neue Markwährung lauten müssen, und daß bei den wöchentlichen Börsenabrechnungen ebenfalls nur nach der neuen Währung bezahlt werden darf.

Wir zweifeln nicht, daß alle unsere Herren Geschäftsgenossen diesen im Interesse der Ordnung nothwendigen Bestimmungen pünktlich nachkommen werden.

Leipzig, 23. December 1874.

Die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Raymund Härtel, S. Hirzel,
Vorsitzender. Secretär.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nur baar gegeben.)

Buddens in Düsseldorf.

14954. Schnaase, C., Geschichte der bildenden Künste 2. Aufl. 7. Bd.
1. Abth. gr. 8. * 3½ †

Frankh'sche Verlagsb. in Stuttgart.

14955. Flygare-Carlén's, G., sämtliche Romane. 3. Aufl. 117. u. 118. Vfg.
16. à 4 Nr.

656